



**Benutzungsordnung
der
Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen)
für die
Peter-Creuzberger-Halle**



vom 12. Juli 2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Nutzung	2
§ 3	Dauerüberlassung	2
§ 4	Antrag auf Einzelüberlassung.....	2
§ 5	Bereitstellung der Räume	3
§ 6	Benutzung der Räume.....	4
§ 7	Haftung	4
§ 8	Bereitstellung von Saalhelfern, Brandwachen, Sanitätsdienst.....	5
§ 9	Benutzungszeiten	5
§ 10	Gebühren.....	5
§ 11	Allgemeine Haus- und Platzordnung	6
§ 12	Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Sportlerbereiches.....	6
§ 13	Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen.....	7
§ 14	Verstoß gegen die Vertragsbedingungen	7
§ 15	Inkrafttreten	7

In der Fassung vom 3. Dezember 1996, zuletzt geändert am 12. Juli 2005:

§ 1 Allgemeines

Die Peter-Creuzberger-Halle ist Eigentum der Gemeinde Altdorf. Sie wird auf Antrag zu sportlichem Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen nach den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen. Der Schulsport und der Vereinssport haben Vorrang. Eine kulturelle Nutzung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 2 Nutzung

Die mögliche Nutzung erstreckt sich auf die Sporthalle, die in drei Teile getrennt werden kann, den Konditionsraum und den Mehrzweckraum.

§ 3 Dauerüberlassung

- (1) Die Gemeindeverwaltung stellt für die sich wiederholenden Benutzungen und Veranstaltungen (Schulsport, Übungsbetrieb der Sportvereine und dergleichen) einen verbindlichen Belegungsplan auf.
- (2) Soweit für eine langfristige Benutzung besondere Verträge zwischen der Gemeinde und dem Benutzer abgeschlossen werden, gelten die darin enthaltenen Bedingungen.
- (3) Sinkt die Teilnehmerzahl bei für die Dauerbelegung zugelassenen Vereinen oder Gruppen, auf die einzelnen Abteilungen bezogen, längerfristig (6 Monate) unter 8 Personen ab, so kann die Überlassung eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies gilt nicht für den Schulsport.

§ 4 Antrag auf Einzelüberlassung

- (1) Der Antrag auf Überlassung sollte mindestens zwei Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung bei der Gemeindeverwaltung eingehen. In diesem Antrag müssen die Dauer, die Art, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter enthalten sein.
- (2) Als Antrag gelten auch die abgegebenen Terminlisten für Verbandsspiele und Wettkämpfe. Sie sind jedoch gesammelt durch die Vereinsleitung und nicht abteilungsweise vorzulegen.

- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, haben die ortsansässigen Vereine oder Organisationen Vorrang. Im Übrigen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Liegen 3 Monate vor der angemeldeten Veranstaltung einer Privatperson keine Anträge von Vereinen bzw. von der Gemeinde vor, so kann der Antrag einer Privatperson anschließend nicht mehr im Nachhinein aus o.g. Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Peter-Creuzberger-Halle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese allgemeinen Bestimmungen sind. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
- (5) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, von einem Überlassungsvertrag zurückzutreten wenn,
 - a) die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonst unvorhergesehenen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist.
 - b) der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt als diese angemeldet und genehmigt wurde.

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht in diesen Fällen nicht.

- (6) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall hat er nach der Gebührenordnung festgelegte Entgelte und Ersätze zu leisten, es sei denn, die Veranstaltung kann in Folge höherer Gewalt nicht stattfinden.

§ 5 Bereitstellung der Räume

- (1) Die Sporthalle wird vom Hausmeister dem/der jeweils Verantwortlichen einer Veranstaltung oder der Übungsgruppe übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das in den Räumen befindliche zur allgemeinen Benutzung freigegebene Inventar.
- (2) Die Schlüssel für die Sporthalle werden nur an den Hausmeister, die Sportlehrer und die Reinigungsfirma von der Gemeindeverwaltung ausgegeben. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Aus diesem Grund wird der Abschluss einer Schlüsselversicherung empfohlen.
- (3) Das Belegungsbuch für den Sporthallenbereich liegt im Regieraum. Dort haben sich die Übungsleiter oder Veranstalter mit der Dauer der Übungseinheit sowie der anwesenden Personenzahl einzutragen. Darüber hinaus sollen die aufgetretenen Mängel schriftlich notiert werden.

§ 6 Benutzung der Räume

Sporthalle, Foyer, Mehrzweckraum und Konditionsraum dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtung sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benützung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benützt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss bzw. vor der ersten Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche neben Mietschäden auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. (Deckungssumme 2 Mio. DM pauschal, auch für Mietschäden).
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Veranstalter. Er ist daher verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein Vertreter des Veranstalters hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgelegte Sachen.

§ 8

Bereitstellung von Saal Helfern, Brandwachen, Sanitätsdienst

- (1) Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten, insbesondere bei Großveranstaltungen.
- (2) Die Gemeinde kann eine Feuersicherheitswache verlangen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Feuersicherheitswache wird von der Feuerwehr gestellt. Die Anordnungen der Feuersicherheitswache sind zu befolgen.
- (3) Wird eine Sanitätswache verlangt oder vom Veranstalter gewünscht, so ist diese beim örtlichen DRK rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen. Die Kosten für die Sanitätswache und Feuersicherheitswache sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 9

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Halle bleibt den Schulen zu folgenden Zeiten ausschließlich vorbehalten:

Montag – Freitag 7.45 Uhr – 13.00 Uhr
an 3 Nachmittagen 13.00 Uhr – 16.30 Uhr
Ausnahmen sind nach Absprache mit der Schule möglich.
- (2) Die Halle muss im Übungsbetrieb bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden.
- (3) Während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen des Landes Baden-Württemberg ist die Halle 3 Wochen für den Übungs- und Sportbetrieb geschlossen.
- (4) Die tägliche Reinigung der Halle muss in der Zeit bis 7.40 Uhr vorgenommen werden können. Insbesondere bei der Stundenplanaufstellung durch die Schulen ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

§ 10

Gebühren

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung gültigen Entgelte.

§ 11

Allgemeine Haus- und Platzordnung

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Sportveranstaltungen muss ein/eine verantwortlicher Leiter/in anwesend sein. Ihm/ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes.
- (2) Sämtliche Sportflächen dürfen nur mit Hallensportschuhen betreten werden, die nicht abfärben (helle Sohle). Es dürfen in der Halle keine Sportschuhe getragen werden, die außerhalb der Halle getragen werden.
- (3) Die Duschräume dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Der Wasserverbrauch muss auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- (4) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden (Belegungs- und Mängelbuch).
- (5) Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Peter-Creuzberger-Halle nicht gestattet.
- (6) Zum An- und Auskleiden sind die Umkleieräume zu benutzen. Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. In den WC-Anlagen und Duschräumen ist auf Sauberkeit zu achten.
- (7) Verkaufte Speisen und Getränke dürfen nicht in die Sportlerebene mitgenommen werden.
- (8) Bei sportlichen Veranstaltungen ist die dauernde Anwesenheit mindestens einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person notwendig. Die Anwesenheit einer Feuer- und Sicherheitswache wird vom Ordnungsamt der Gemeinde festgestellt und gegebenenfalls angeordnet.
- (9) Beginn und Ende richten sich nach dem im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten.
- (10) Die technischen Anlagen (wie z.B. Lautsprecheranlagen, Trennvorhänge, Beleuchtungsanlage) dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.

§ 12

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Sportlerbereiches

- (1) Die Sportgeräte sind in den Geräteräumen untergebracht. Die Geräte dürfen durch den Veranstalter bzw. die Vereine oder Schule benutzt werden. Sie sind nach Gebrauch wieder an die vorgesehenen Stellen aufzuräumen. Die Vereine besitzen darüber hinaus eigene Schränke, die in den Geräteräumen untergebracht sind.

- (2) Die Hallen dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er hat sich über die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte vor der Benutzung zu überzeugen. Nach Schluss der Übungsstunde hat er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Sportgeräte, sowie die Vollständigkeit der Geräte, zu überzeugen.
- (3) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22.00 Uhr muss der Übungsbetrieb beendet sein. Die Dusch- und Umkleieräume sind spätestens bis 22.30 Uhr zu räumen. Das Betreten nicht freigegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln ist streng untersagt.

§ 13

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk, Fernseh- und Tonbandaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisteramts und des Veranstalters. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

§ 14

Verstoß gegen die Vertragsbedingungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbedingungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 12. Juli 2005 in Kraft.